

Benutzungsbedingungen

für den

Personenschifffahrtshafen Nürnberg

(Stand: 01.01.2025)

1. Beschreibung der Betriebsanlage	2
2. Benutzungsrecht durch Passanten bzw. Nichtschifffahrtstreibende	2
3. Benutzungsrecht durch Schifffahrtstreibende	3
4. An- und Abmeldung	3
5. Betreten der Schiffe	3
6. Sauberhalten des Personenschifffahrtshafens / Reinhaltung des Main-Donau-Kanals	3
7. Zuweisung von Liegeplätzen	4
8. Festmachen und Ankern	4
9. Landgänge/Zustiege	5
10. Stillliegen von Schiffen	5
11. Benutzung von Anlagen des Personenschifffahrtshafens	5
12. Verhalten bei Gefahren, Unfällen oder Straftaten	6
13. Logistische Prozesse (Fahrzeuge, Ver- und Entsorgung der Schiffe, Müllentsorgung)	6
14. Haftung des Unternehmens	7
15. Haftung der Stadt	8
16. Nutzungsentgelt	8
17. Inkrafttreten	8

Das Recht zur Benutzung des Personenschifffahrtshafens bestimmt sich gemäß der jeweils gültigen Fassung der Sportboothafen- und Ländevertordnung sowie den folgenden zivilrechtlichen Benutzungsbedingungen.

1. Beschreibung der Betriebsanlage

(1) Der Personenschifffahrtshafen ist eine private Betriebsanlage der Stadt Nürnberg.

Die Anlage umfasst ca. 1,4 km Uferanlage mit 10 Liegestellen, den dazugehörigen Verkehrsflächen (Straße und Gehweg, die Umfahrung im Zentralbereich), die Grün- und Wasserflächen (Böschungen, Hügel im Zentralbereich mit Teichanlage und den sonstigen ebenen Grünflächen), nebst Bürocontainer für die Hafenaufsicht und den dezentralen Anlagen/Einhausungen für Müllentsorgung und Lagerflächen.

(2) Die Betriebsanlage ist in erster Linie ein Ort für Touristen und Personenschiffe.

2. Benutzungsrecht durch Passanten bzw. Nichtschifffahrtstreibende

(1) Darüber hinaus sind auch alle Zuliefer- und Kundenverkehre (Ver- und Entsorgungsfahrzeuge, Busse, Taxis, private Pkw's, die Touristen zu den Schiffen bringen bzw. abholen, etc.), die mit Personenschiffen zusammenhängen, erlaubt. Dies gilt auch für die Zuliefererverkehre des Kiosks „Uschi's Treff“.

Des Weiteren sind Rettungsfahrzeuge aller Art (Feuerwehr, Sanitätsdienst, Polizei), Fahrzeuge der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, der Autobahndirektion bzw. des staatlichen Bauamtes, der Bayerischen Forstverwaltung etc., zulässig.

(2) Sonstige, insbesondere private, Kfz-Verkehre sind nicht gestattet.

Die Verkehrsanlagen sind keine öffentlichen Straßen.

Parken, außer zum Be- und Entladen, ist nicht erlaubt.

In der Gesamtanlage besteht eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 20 km/h.

(3) Auch allgemeine Fußgänger und Fahrradfahrer (Naherholungssuchende) dürfen die Flächen des Personenschifffahrtshafens nutzen. Angern ist die Nutzung der Flächen unter Berücksichtigung von Abs. 1 ebenfalls gestattet. Der nötige Fischereischein bleibt davon unberührt.

(4) Darüber hinaus gilt: Alle Nutzungen erfolgen auf eigene Gefahr, eine Selbstgefährdung, eine Gefährdung Dritter oder der öffentlichen Ordnung oder Störung betrieblicher Aktivitäten am Personenschifffahrtshafen ist auszuschließen.

(5) Insbesondere sind folgende Aktivitäten untersagt: Straßenrennen, Grillen - auch nicht in den Grünflächen -, Partys am Kai, Mountainbiking auf dem Hügel, Nutzung von elektrischen Kleinfahrzeugen, Drohnenflüge, Rodeln am Hügel sowie Baden und das Betreten von Eisflächen.

3. Benutzungsrecht durch Schifffahrtstreibende

- (1) Die Stadt Nürnberg (nachfolgend: Stadt) stellt den Personenschifffahrtshafen Schifffahrtsgesellschaften (nachfolgend: Unternehmen) mit Fahrgastschiffen (nachfolgend: Schiffe) im Rahmen der vorhandenen Anlege- bzw. Liegekapazität zur Verfügung.
- (2) Es ist den Unternehmen untersagt, mit Güter- und Wohnschiffen am Personenschifffahrtshafen anzulegen sowie Werftarbeiten an Fahrgastschiffen durchzuführen, ausgenommen in Notfällen mit Erlaubnis der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung.

4. An- und Abmeldung

- (1) Schiffe benötigen zum Anlegen/Liegen im Bereich des Personenschifffahrtshafens die Erlaubnis der Stadt.
- (2) Jeder Liegetermin am Personenschifffahrtshafen ist in einer An- und Abfahrtsmeldung der Stadt zu dokumentieren. Dabei hat das Unternehmen zu sämtlichen darin abgefragten Sachverhalten vollständig und wahrheitsgemäß Auskunft zu geben und diese mit Stempel und Unterschrift zu bestätigen.
- (3) Während der üblichen Geschäftszeiten von Montag bis Sonntag 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr wird die An- und Abfahrtsmeldung vom Hafenpersonal zur Verfügung gestellt und ist auch bei diesem wieder abzugeben.
- (4) Bei Liegeterminen vollständig außerhalb der Geschäftszeiten des Hafenpersonals ist die An- und Abfahrtsmeldung unter der Internetadresse der Stadt (https://www.nuernberg.de/imperia/md/wirtschaft/dokumente/hafen/hafenzettel_digital.pdf) herunterzuladen und per E-Mail (Hafenservice@noa.nuernberg.de) an das Hafenpersonal zu versenden.

5. Betreten der Schiffe

Das Unternehmen hat zu dulden, dass die Bediensteten der Stadt sowie von der Stadt beauftragte Dritte im Rahmen ihres Auftrages Schiffe betreten, besichtigen und erforderlichenfalls auch mitfahren.

Dies gilt auch für Bedienstete der Wasserschutzpolizei und anderer Bundes- und Landesbehörden.

6. Sauberhalten des Personenschifffahrtshafens / Reinhaltung des Main-Donau-Kanals

- (1) Der Personenschifffahrtshafen ist sauber zu halten.
- (2) Das Unternehmen ist insbesondere verpflichtet,
 - a. das Einleiten von gewässer- und/oder fischereischädlichen Stoffen in den Main-Donau-Kanal zu unterlassen;

- b. eine eventuelle Außenfassadenreinigung der Schiffe ausschließlich mit biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln durchzuführen;
- c. die Schiffsabfälle und Fäkalien an Bord des Schiffes verantwortungsbewusst und ohne Gefährdung der Gewässerreinheit ordnungsgemäß zu entsorgen;
- d. vor dem Verlassen des Personenschifffahrtshafens samt Umgriffsfläche Verunreinigungen sachgemäß zu entfernen und den Liegeplatz in gebrauchsfähigem Zustand zurückzugeben.

7. Zuweisung von Liegeplätzen

- (1) Die Liegeplätze des Personenschifffahrtshafens werden von der Stadt zugewiesen.
- (2) Zugewiesene Liegeplätze dürfen vom Unternehmen nicht ohne Anweisung der Stadt gewechselt werden.
- (3) Auf Verlangen der Stadt hat das Unternehmen sein Schiff an einen anderen Liegeplatz zu verholen, insbesondere bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, wie etwa Hochwasser, Auflassung eines Liegeplatzes, Sicherheitsbelange, Ansteckungsgefahr, überhöhte Emissionen o.Ä.
- (4) Im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten erstellt die Stadt für das Unternehmen zeitgerecht eine Anlege- bzw. Liegeplatzzuteilung.

8. Festmachen und Ankern

- (1) Schiffe sind vom Unternehmen an den dafür vorgesehenen Vorrichtungen unter Beachtung der Liegeplatzmarkierungen durch unterschiedliche Pflasterfarben, der einschlägigen Vorschriften, der beruflichen Übung sowie der Sorgfaltspflicht sicher festzumachen.
Die Gefahr des Abreißens ist auszuschließen.
Stellt die Festmacheinrichtung eine Gefahr für Dritte dar, so muss sie auffällig gekennzeichnet und auch nachts gut erkennbar sein (erforderlichenfalls mit Beleuchtung).
- (2) Das Setzen eines Ankers ist im Ländebereich verboten.
- (3) Schiffe dürfen am Personenschifffahrtshafen nicht nebeneinander festmachen.
- (4) Durch das Festmachen von Schiffen dürfen der Ein- und Ausstieg von Personen, die Ver- und Entsorgung der Schiffe sowie der Verkehr auf dem Wasser und auf den Uferwegen nicht mehr als unvermeidlich behindert werden.
Soweit erforderlich, sind bei, auf oder an den Schiffen den gültigen Vorschriften entsprechende Warnhinweise aufzustellen bzw. anzubringen.
- (5) Entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften hat das Personal beim Festmachen Schwimmwesten zu tragen.

9. Landgänge/Zustiege

- (1) Der Zugang zum Land hat mit bordeigenen Mitteln zu erfolgen; dabei ist der Steg so auszulegen, dass er auch bei Wasserspiegelschwankungen voll funktionsfähig und sicher begehbar ist.
- (2) Die Beschaffenheit und Sicherheit von Landgangstegen obliegt der Sorgfaltspflicht des Unternehmens, von dessen Schiff sie ausgebracht werden.

Die in landseitige Verkehrsflächen hineinragenden Landgangstege dürfen Personen, Radfahrer und Landfahrzeuge aller Art nicht behindern oder gefährden.

Die Enden des Landgangsteges sind auffallend zu kennzeichnen und nachts sowie bei schlechter Sicht zu beleuchten.

- (3) Das Aufstellen von Pavillons, Blumentrögen oder dergleichen sowie das Anbringen besonderer Anlagen (z.B. Schilder, Firmentafeln etc.) auf dem Ländebereich bedarf einer ausdrücklichen Erlaubnis der Stadt.

10. Stillliegen von Schiffen

- (1) Vorübergehend oder auf Dauer außer Betrieb befindliche Schiffe dürfen im Bereich des Personenschifffahrtshafens nur mit Erlaubnis der Stadt stillliegen.
- (2) Schiffe dürfen am Personenschifffahrtshafen nicht nebeneinander liegen.

11. Benutzung von Anlagen des Personenschifffahrtshafens

- (1) Die Benutzung der Anlagen/Einrichtungen des Personenschifffahrtshafens wird im Einzelfall von der Stadt geregelt.
Es ist verboten, die zugeteilten Liegeplätze Dritten zum Gebrauch zu überlassen bzw. unterzuvermieten noch sonst mit Rechten Dritter irgendwelcher Art zu belasten.
- (2) Bei allen Liegevorgängen ist das Schiff innerhalb von höchstens 90 Minuten nach dem Anlegen vorschriftsmäßig an die landseitige Stromstation (Powerlock-System) des Liegeplatzes anzuschließen und sind die Schiffsaggregate abzustellen; technisch begründete Ausnahmen behält sich die Stadt vor. Nichtbeachtung zieht eine Strafzahlung von 2000 € nach sich.
- (3) Das Schiff muss zur Stromentnahme entsprechend ausgerüstet sein; einwandfreie, wasserdichte Stromkabel mit wasserdichten Kupplungen sind in ausreichender Länge mitzuführen.

Bei der Verwendung von Adapterlösungen ist der Adapter ausschließlich auf dem Schiff im Verantwortungsbereich des Unternehmens aufzustellen.

- (4) Die Stromkabel und Wasserschläuche, die an die Energieterminals angeschlossen werden, dürfen Personen, Radfahrer und Landfahrzeuge nicht behindern.
Sie sind gesondert zu kennzeichnen und während der Nacht erforderlichenfalls zu beleuchten.

(5)Vor dem Ablegen hat das Unternehmen darauf zu achten, dass die an den Versorgungseinrichtungen angeschlossenen Kabel, Leitungen und Schläuche ordnungsgemäß abgekuppelt und etwaige vorhandene Verschlusskappen wieder angebracht sind.

Die Einhausungen für die Strom- und Frischwasserversorgung sind nach dem Ziehen der Stecker zu schließen.

(6)Den Weisungen des Hafenpersonals ist strikt Folge zu leisten.

12. Verhalten bei Gefahren, Unfällen oder Straftaten

(1)Bei Ausbruch eines Schiffsbrandes, dem Eintritt von Umweltschäden (z.B. Öl- oder Treibstoffaustritt), Schiffsleckagen, dem Auftreten von Krankheiten, bei Unfällen oder sonstigen Notfällen ist unverzüglich der Notruf (Tel. 112) zu verständigen.

Die Stadt (Tel.: 0911 / 2 31-69 39) ist über Notfälle ebenfalls umgehend zu informieren.

(2)Im Falle eines Brandes an der Anlage des Personenschifffahrtshafens sind alle Schiffe, bei Schiffsbränden nur die benachbarten Schiffe, unverzüglich aus dem Ländebereich zu verholen, soweit dies ohne Gefährdung von Personen und Sachen/Anlagen noch möglich ist; Personen haben sich an den dafür definierten Sammelplätzen einzufinden.

(3)Bei Ordnungswidrigkeiten und Straftaten ist unverzüglich die Polizei (Tel. 110) zu verständigen.

13. Logistische Prozesse (Fahrzeuge, Ver- und Entsorgung der Schiffe, Müllentsorgung)

(1)Fahrzeuge, die dem Transport von Schiffsgästen dienen oder andere Dienstleistungen für die Schiffe erbringen, haben auf der Fahrbahn entlang der betreffenden Schiffe zu halten und können dabei auch den Funktionsbereich (Terminals, Lichtmästen) mit einem Rad überschreiten; sie dürfen nicht zwischen den Lichtmästen im Funktionsbereich halten (Gefahr der Zerstörung städtischen Eigentums).

(2)Auf dem Gelände des Personenschifffahrtshafens ist Fahrzeugen ein Wenden nur an den beiden dafür vorgesehenen Wendemöglichkeiten erlaubt.

(3)Die Ver- und Entsorgung hat so zu erfolgen, dass Dritte (Fußgänger, Radfahrer, Autos und sonstiger Landverkehr) ausreichend auf Hindernisse (Kabel, Schläuche, Paletten etc.) hingewiesen und geringstmöglich beeinträchtigt werden.

Das Unternehmen hat entsprechende Warnhinweise aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen und nach Beendigung der Arbeiten wieder zu entfernen.

(4) Der Abfall ist zu sortieren in

- a. Glas (weiß, grün und braun)
- b. Papier, Kartonagen
- c. Restmüll

Das Hafenpersonal ist über Müllentsorgungswünsche zu informieren, damit die Müllmengen dokumentiert werden können.

Eine Müllentsorgung ist nur während der Geschäftszeiten des Hafenpersonals (Montag bis Sonntag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr) möglich.

14. Haftung des Unternehmens

(1) Das Unternehmen haftet für sämtliche in Zusammenhang mit der Nutzung des Personenschiffahrtsfahrtshafens sowie durch die Nichtbeachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften schulhaft verursachte Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Es haftet zudem für alle Schäden, die aus unrichtigen, undeutlichen oder unvollständigen Angaben entstehen.

(2) Das Verschulden seiner Organe, Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen muss sich das Unternehmen wie eigenes Verschulden zurechnen lassen.

(3) Das Unternehmen stellt die Stadt von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund der schulhaften Nichtbefolgung der von ihm zu erfüllenden Pflichten, insbesondere wegen der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, geltend gemacht werden.

(4) Das Unternehmen ist verpflichtet, ausreichende Versicherungen zur Deckung seiner Haftung inklusive einer Umweltbasishaftpflichtversicherung abzuschließen, während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten und der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.

(5) Das Unternehmen duldet ohne Anspruch auf Entschädigung, dass die Benutzung des Personenschiffahrtsfahrtshafens

- durch Arbeiten zur Unterhaltung und zum Ausbau der Wasserstraße,
- durch Maßnahmen zur Unterhaltung und zum Betrieb von bundeseigenen Schiffahrtsanlagen und
- zum Setzen, zur Unterhaltung und zum Betrieb von Schifffahrtszeichen Kabelleitungen, Masten und dergleichen

vorübergehend beeinträchtigt wird.

Bei Ereignissen, welche die Schifffahrt auf dem Main-Donau-Kanal behindern, insbesondere bei Schifffahrtssperren, Eisgang, Havarien usw. ist das Unternehmen

verpflichtet, das Stillliegen von Fahrzeugen an der Anlegestelle ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

(6) Das Unternehmen hat sicherzustellen, dass

- a. die Passagiere ausschließlich im Bereich des Personenschifffahrtshafens ein- und aussteigen,
- b. sämtliche Ver- und Entsorgungsaktivitäten ausschließlich im Bereich des Personenschifffahrtshafen erfolgen,
- c. durch die Nutzung des Personenschifffahrtshafens Zustand und Betrieb der Wasserstraße, der Schifffahrtsanlagen und Schifffahrtszeichen sowie die Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden.

15. Haftung der Stadt

(1) Die Stadt, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften

- a. nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und
- b. für sonstige Schäden
 - b1. soweit diese durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden;
 - b2. bei einfacher Fahrlässigkeit nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wurde; diesbezüglich ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.

(2) Die Stadt haftet nicht, wenn durch höhere Gewalt (insbesondere Hochwasser, Niedrigwasser) oder unerlaubte Handlungen Dritter (z.B. Vandalismus) oder natürliche Ereignisse (z.B. Veralgung) das Erreichen, die Benutzung oder das Verlassen des Personenschifffahrtshafens unmöglich, erschwert oder eingeschränkt wird.

(3) Die Stadt haftet nicht für durch Bauarbeiten verursachte Einschränkungen und Behinderungen am Personenschifffahrtshafen.

(4) Wenn ein Schiff aufgrund einer amtlichen Anordnung (z.B. bei Ansteckungsgefahr) nicht an- bzw. ablegen darf, ist ein Haftungsanspruch gegenüber der Stadt ausgeschlossen.

16. Nutzungsentgelt

Für die Benutzung des Personenschifffahrtshafens sind Benutzungsentgelte an die Stadt zu zahlen, deren Höhe sich nach der jeweiligen Preisliste richtet, die im Rahmen des Nutzungsvertrags geregelt ist.

17. Inkrafttreten

Diese Benutzungsbedingungen gelten mit Wirkung ab 01.01.2025 .

Nürnberg, 01.01.2025

STADT NÜRNBERG
Betrieb gewerblicher Art Personenschifffahrtshafen
c/o Wirtschaftsförderung Nürnberg